

Satzung des Vereins „Integrationsforum Münster e.V.“

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen Integrationsforum Münster e.V.
- (2) Er hat den Sitz in Münster
- (3) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Münster eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 (§§ 51 ff. AO) in der jeweils gültigen Fassung.
Zweck des Vereins ist die Durchführung von Maßnahmen, die der Integration von Flüchtlingen helfen.
- (2) Er bezweckt insbesondere Maßnahmen für die Flüchtlinge durchzuführen, die im Alltag gebraucht werden und die Teilhabe am bürgerlichen Leben ermöglichen und Mobilität fördern.
- (3) Zur Verwirklichung der vorgenannten Zwecke wird der Verein vor allem wie folgt tätig
 - Durchführung von Radfahrkursen für Flüchtlingsfrauen
 - Verkehrserziehung
 - Unterstützung bei der Anschaffung von Fahrrädern zur eigenen Nutzung
 - Teilhabe an der Reparatur und Pflege von Fahrrädern schaffen
 - Förderung der sozialen Mobilität mit Hilfe des Fahrrades hin zu einem selbstbestimmten Leben
- (4) Er unterstützt Vorhaben anderer Träger, Vereine, und Institutionen in Form von Kooperationen, wenn sie den Zielen und Zwecken des Vereins gem. § 2 (1) – (3) entsprechen

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) **Mitglieder** des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die seine Ziele unterstützen (§ 2)
- (2) Über den Antrag der **Aufnahme** in den Verein entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluß oder Tod.
- (4) Der **Austritt** eines Mitglieds ist nur zum Jahresende möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten.
- (5) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für 6 Monate im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.
- Dem Mitglied muß vor Beschlussfassung **Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme** gegeben werden.
- Gegen den Ausschließungsbeschuß kann innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses die nächste Mitgliederversammlung angerufen werden, die dann abschließend entscheidet.
- (6) Natürliche oder juristische Personen, die die Ziele (§ 2) des Vereins unterstützen, aber nicht Mitglied werden möchten, können dem Verein als Fördermitglied beitreten. Fördermitglieder sind keine Mitglieder im Sinne von Abs. 1. Über die Fördermitgliedschaft entscheidet der Vorstand.

§5 Beiträge

- (1) Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung (§ 8). Der Beitrag ist im Oktober eines jeden Jahres zur Zahlung fällig. Zur Festlegung der Beitragshöhe ist eine 2/3 – Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.
- (2) Die Fördermitglieder zahlen einen Förderbeitrag. Der Vorstand legt den Mindestförderbeitrag fest.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens sieben gleichberechtigten Personen gem. § 26 BGB; lediglich das Ressort der Kassenführung ist an eine zu benennende Person aus diesem Vorstand durch die Mitgliederversammlung zu übertragen. Darüber hinaus können bis zu fünf BeisitzerInnen gewählt werden.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für ein Jahr gewählt. Die Wiederwahl ist möglich. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre NachfolgerInnen gewählt sind und ihre Amtstätigkeit aufnehmen können. Die Abwahl des Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder ist durch Beschluss der Mehrheit der Mitgliederversammlung möglich, wenn dazu gesondert eingeladen worden ist.
- (4) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er ist an Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
- (5) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung beteiligt ist. Bei Eilbedürftigkeit oder Angelegenheiten geringeren Gewichts können Beschlüsse auch fernmündlich oder in Textform gefasst werden, wenn keines der fünf Vorstandsmitglieder dieser Art der Beschlussfassung widerspricht.
- (6) Beschlüsse des Vorstandes sind von dem/der Protokollführerin zu protokollieren und von dem Vorsitzenden gegenzuzeichnen.
- (7) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (8) Zur ersten Mitgliederversammlung eines Geschäftsjahres stellt der Vorstand gemeinsam einen Tätigkeitsbericht über die Arbeit des Vereins im vergangenen Jahr auf, den ein Vorstandsmitglied der Mitgliederversammlung vorträgt.

- (9) Die Vorstandsmitglieder führen ihre Ämter ehrenamtlich und unentgeltlich. Auslagen sind ihnen zu erstatten.
- (10) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Einberufung von 1/3 sämtlicher Vereinsmitglieder unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt in Textform durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von 14 Tagen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.
- (4) Der Mitgliederversammlung sind die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und Entlastung des Vorstandes in Textform vorzulegen. Sie bestellt zwei RechnungsprüferInnen, die dem Vorstand nicht angehören dürfen, um unangemeldet die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten. Die Mitgliederversammlung entscheidet ferner über
- den Haushaltsplan des Vereins,
 - Aufgaben des Vereins,
 - An- und Verkauf sowie Belastung von Grundstücken,
 - Satzungsänderungen,
 - Auflösung des Vereins.
- (5) Bei ordnungsgemäßer Einladung ist die Mitgliederversammlung beschlussfähig.

§ 9 Beurkundung der Beschlüsse

Die in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem/der jeweiligen VersammlungsleiterIn und dem/der ProtokollführerIn zu unterzeichnen.

§ 10 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- (1) Für den Beschluss, die Satzung zu ändern oder den Verein aufzulösen, ist eine $\frac{3}{4}$ - Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband, Landesverband NRW, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

St. Käfer-Hoch

Brigitte Thomas

Spind

Karlfred Sika

Ulrich Bössig

Jörg Postl

Axel Kie